

# RS Vwgh 2020/9/10 Ro 2019/15/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.2020

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

KommStG 1993 §4 Abs1

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/13/0051 E 13. September 2006 RS 1

### Stammrechtssatz

Durch § 4 Abs. 1 KommStG 1993 wurde der Begriff der Betriebsstätte für den Bereich der Kommunalsteuer eigenständig definiert (Hinweis E vom 21. Dezember 2005, 2004/14/0012, und E vom 28. März 2001, 96/13/0018). Das Kommunalsteuergesetz 1993 erweitert in der Bestimmung seines § 4 den Betriebsstättenbegriff der §§ 29 und 30 BAO einerseits durch Erfassung aller unternehmerischen Tätigkeiten und andererseits auch dadurch, dass selbst ein bloß "mittelbares" Dienen der Anlagen oder Einrichtungen für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit ausreicht, um eine Betriebsstätte im Sinne des Kommunalsteuergesetzes 1993 herbeizuführen (Hinweis Taucher, Kommunalsteuer, § 4 Anm. 4, sowie Fellner, KommStG3, § 4, Rz 1 und 8).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RO2019150178.J01

### Im RIS seit

12.10.2020

### Zuletzt aktualisiert am

12.10.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)